

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 80/09 B

L 22 R 332/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 4 R 743/05 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. März 2010 durch den
Richter Dr. B e r c h t o l d - Vorsitzender - sowie die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. September 2009 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 23.9.2009 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeit vom 19.9.1977 bis 31.8.1987 als Zeit der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen sowie der Zeit vom 1.9.1987 bis 31.5.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zum System der Altersversorgung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Akademie der Wissenschaften zu Berlin und der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Verfahrensfehler und "Divergenzen".
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Revisionsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG dargetan bzw bezeichnet worden. Vielmehr beschränken sich die Ausführungen der Prozessbevollmächtigten des Klägers im Wesentlichen auf eine unsubstantiierte Schelte insbesondere der vorinstanzlichen Gerichte, die Darstellung rechtlicher Unzulänglichkeiten bei der "Alterssicherung Ost", vermeintliche Defizite beim Eigentumsschutz in der DDR entstandener Rechtspositionen sowie den Vorwurf einer Missachtung des Gleichheitssatzes bei Ausgestaltung der Ansprüche der Zugangsrentner Ost im Verhältnis zu den Bestandsrentnern Ost und erst recht im Vergleich zu den Rentnern aus den alten Bundesländern.
- 4 Es gehört aber nicht zu den Aufgaben des Senats, das umfangreiche Beschwerdevorbringen darauf zu analysieren, ob sich aus diesem ein auf den individuellen Sachverhalt des konkreten Rechtsstreits bezogener, für die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde geeigneter Vortrag konstruieren lässt (*vgl Senatsbeschluss vom 24.9.2009 - B 5 R 304/09 B - mwN*).
- 5 Die Verwerfung der hiernach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

